



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld in der Sitzung am 19.02.2026 folgende

2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung

beschlossen:

Artikel I

§ 9 Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

wird um folgenden Absatz (14) ergänzt:

- (14) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Schaffung, Erneuerung, Erweiterung, Instandhaltung, Reparatur sowie Abrechnung der von ihr betriebenen öffentlichen Einrichtung benötigten Informationen und Daten aus Luftbildern (Bilder, die mittels moderner fotografischer Verfahren durch Flugobjekte in einem Winkel von 90° zur Erdoberfläche aufgenommen werden) und zugehörigen Mess- und Geodaten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Luftbilder unter Einhaltung aller für das jeweilige Verfahren zu deren Herstellung gültigen Gesetze und Vorschriften erstellt wurden. Die Gemeinde darf sich hierzu ganz oder teilweise Dritter bedienen. Diese unterliegen denselben Regelungen, wie sie selbst. Darüber hinaus unterliegt die

Datenverarbeitung und -nutzung den jeweils gültigen Datenschutzvorschriften. Die Erstellung der Luftbilder soll mindestens einen Monat vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Malsfeld, den 20.02.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Malsfeld

.....
Hanke, Bürgermeister



Bereitgestellt auf www.malsfeld.net am 26.02.2026